

Wahlordnung für die Wahl des Departmentkollegiums

Übergangsregelung 2024/2025

§ 0 Generelle Bestimmungen

- a) Die Wahl des Departmentkollegiums wird ausschließlich online durchgeführt.
- b) Der Stichtag der Wahlberechtigung wird durch das Rektorat festgelegt.
- c) Sämtliche, in den nachfolgenden Bestimmungen erforderlichen Terminvorgaben werden im Übergangszeitraum 2024/2025 durch das Rektorat festgelegt.

§ 1 Größe und Zusammensetzung

(1) Dem Departmentkollegium gehören Mitglieder folgender Personengruppen an:

- a) **n** Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen;
- b) **n** Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 (Global- und Drittmittelbudget);
- c) **n** Vertreter*innen des allgemeinen Universitätspersonals (Global- und Drittmittelbudget).

n ist dabei die Anzahl der Institute und Sondereinrichtungen der gleichen Ebene des Departments.

(2) Die Wahl für die oben genannten Mitglieder des Departmentkollegiums und zusätzlichen fünf Ersatzmitglieder pro Personengruppe ist nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechtes und der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Departmentkollegiums sind für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen.

§ 2 Wahlausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Wahl erfolgt schriftlich durch das Rektorat im Mitteilungsblatt.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- a) die Angabe der Kalenderwoche, in der die Wahl stattzufinden hat;
- b) die Umschreibung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten;
- c) den Stichtag für die Wahlberechtigung;

- d) die Betrauung der Departmentwahlkommission (§ 4) mit der weiteren Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 3 Wahlberechtigte

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Departmentmitarbeiterinnen der im Folgenden genannten Personengruppen:

- a) Personengruppe der Universitätsprofessor*innen;
- b) Personengruppe der Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 (Global- und Drittmittelbudget), ausgenommen studentische Mitarbeiter*innen, Lektor*innen und Gastprofessor*innen;
- c) Personengruppe des allgemeinen Universitätspersonals (Global- und Drittmittelbudget).

Alle Personen müssen am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen oder als Bundesbeamte gemäß § 125 UG 2002 der Universität für Bodenkultur Wien zur Dienstleistung zugewiesen sein.

(2) Gehört ein*e Wahlberechtigte*r mehreren Personengruppen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis c an, so gilt folgendes:

Wer in mehreren Personengruppen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis c wahlberechtigt ist, hat bis zum Ende der Auflagefrist des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der Departmentwahlkommission anzugeben, in welcher Personengruppe sie oder er ihr oder sein Wahlrecht ausüben will. Wird dies unterlassen, so ist sie oder er in der jeweils in § 3 Abs. 1 erstgenannten Personengruppe wahlberechtigt.

§ 4 Departmentwahlkommission

(1) Die Departmentwahlkommission besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Jede der drei dem Department angehörenden Personengruppen laut § 3 Abs. 1 lit. a bis c stellt zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied. Die beiden Mitglieder sind der*die Dienstälteste aus den jeweiligen Personengruppen des Departments (Zeitpunkt der Anstellung an der BOKU). Bei Verhinderung von Mitgliedern bzw. als Ersatzmitglieder werden die gemäß Dienstalter nächsten Personen aus den jeweiligen Gruppen nominiert. Mindestens 50 % der Mitglieder der Departmentwahlkommission müssen Frauen sein.

(2) Der*die Vorsitzende ist das dienstälteste Mitglied der Departmentwahlkommission aus der Personengruppe laut § 3 Abs. 1 lit. a. Diese Person hat auch die konstituierende Sitzung der Departmentwahlkommission einzuberufen.

(3) Beschlüsse der Departmentwahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Aufgaben der Departmentwahlkommission

(1) Die Departmentwahlkommission hat die Wahl der in § 1 Abs. 1 angeführten Mitglieder und Ersatzmitglieder für das jeweilige Departmentkollegium vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Die Departmentwahlkommission hat auf Grund der Wahlausschreibung (§ 2) mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin die Kundmachung der Wahl im Mitteilungsblatt vorzunehmen. Diese Wahlkundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Start- und Endzeitpunkt (Datum, Uhrzeit), die den Zeitraum der einwöchigen Möglichkeit zur ausschließlichen Online-Stimmabgabe umfassen;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder für das Departmentkollegium;
- c) die Online-Adresse sowie den Zeitraum der digitalen Bereitstellung des Wähler*innenverzeichnisses sowie den Termin, bis zu welchem spätestens Einsprüche gegen das Wähler*innenverzeichnis einzubringen sind;
- d) den Termin, bis zu welchem spätestens Wahlvorschläge einzubringen sind;
- e) die Anordnung, in welcher Form Wahlvorschläge einzubringen sind.

(3) Weitere Aufgaben der Departmentwahlkommission sind:

- a) die Veranlassung der Erstellung des Wähler*innenverzeichnisses und die Durchführung von Plausibilitätschecks;
- b) die Veranlassung der Online-Bereitstellung des Wähler*innenverzeichnisses;
- c) die Behandlung von Einsprüchen gegen das Wähler*innenverzeichnis;
- d) die fristgerechte Bereitstellung der erforderlichen Daten in digital verarbeiteter Form für die und die organisatorische Mitwirkung bei der Online-Wahl;
- e) die Prüfung und Zulassung eingebrachter Wahlvorschläge und die unverzügliche Vorlage jedes Wahlvorschlages an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen;

- f) die Verlautbarung zugelassener Wahlvorschläge, sofern der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Einrede (§ 25 Abs. 4a UG 2002) an die Schiedskommission erhoben hat;
- g) die Entgegennahme der Abstimmungsergebnisse und die Ermittlung der Mitglieder und Ersatzmitglieder;
- h) die Zuteilung von Mandaten an die gewählten Mitglieder des Departmentkollegiums;
- i) die Kundmachung des Wahlergebnisses;
- j) die Zuteilung von Mandaten an Ersatzmitglieder bei Ausscheiden eines Mitglieds.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Jede*r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge aus seiner*ihrer Personengruppe einbringen. Wahlvorschläge sind bis zu dem gemäß § 5 Abs. 2 lit. d festgesetzten Termin schriftlich bei dem*der Vorsitzenden der Departmentwahlkommission einzubringen. Die Wahlvorschläge haben eine Bezeichnung und eine Reihung der Kandidat*innen zu enthalten. Für jeden Wahlvorschlag ist ein*e Zustellungsbevollmächtigte*r anzugeben; fehlt eine solche Angabe, gilt der*die erstgereichte Wahlwerber*in als Zustellungsbevollmächtigte*r.

Der Wahlvorschlag muss so gestaltet sein, dass sich männliche und weibliche bzw. weibliche und männliche Kandidat*innen auf der Liste stets abwechseln (Reißverschlussprinzip). Eine Abweichung davon ist zu begründen.

Jeder Wahlvorschlag hat mindestens vier Kandidat*innen zu enthalten.

(2) Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber*innen beizufügen. Die schriftliche Zustimmungserklärung kann bis spätestens einen Tag vor der Verlautbarung der Wahlvorschläge nachgebracht werden, andernfalls ist der*die Wahlwerberin aus dem Vorschlag zu streichen. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Departmentwahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerber*innen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Die Departmentwahlkommission hat die eingelangten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach dem Einlangen dem*der Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung bzw. Ergänzung mitzuteilen. Verbesserte oder ergänzte Wahlvorschläge sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 bis spätestens zum gemäß § 5 Abs. 2

lit. d festgesetzten Termin bei dem*der Vorsitzenden der Departmentwahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Ist dieser Termin zum Zeitpunkt der Zustellung des Verbesserungs- bzw. Ergänzungsauftrages bereits verstrichen, sind sie innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen ab Bekanntgabe der Bedenken bei dem*der Vorsitzenden der Departmentwahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Die Zurückziehung anderer Wahlvorschläge durch den*die Zustellungsbevollmächtigte*n ist nur gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Kandidat*innen des Wahlvorschlages unterzeichnet ist.

(4) Jeder von der Departmentwahlkommission für eine Zulassung vorgesehene Wahlvorschlag ist unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bekanntzugeben. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind im Mitteilungsblatt online zur Einsicht bereitzustellen.

(5) Die Departmentwahlkommission hat für jede der in § 3 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens in digital verarbeiteter Form für das Anlegen der Online-Wahlen bereitzustellen. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung nach der Bezeichnung der Wahlvorschläge vorzunehmen. Wahlvorschläge, die per Post einlangen, sind nach Datum und Uhrzeit der Postaufgabe zu reihen. Ist eine Uhrzeit nicht erkennbar oder enthält der Poststempel keine Uhrzeit, gelten sie als um 12:00 Uhr aufgegeben. Bei Wahlvorschlägen, die per Mail übermittelt werden, ist die Ausfertigung mit der oder den Originalunterschriften spätestens am nächsten Arbeitstag dem*der Vorsitzenden der Departmentwahlkommission zu übergeben. Ausgenommen davon sind elektronisch übermittelte Dokumente, die bereits mittels qualifizierter, elektronischer Signatur gezeichnet sind.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Auf Basis des von der Departmentwahlkommission geprüften Wähler*innenverzeichnisses wird im Online-Wahlsystem die Möglichkeit zur Stimmabgabe angelegt. Für die aktive Teilnahme an der Online-Abstimmung ist es erforderlich, dass Mails unter der im Wähler*innenverzeichnis angegebenen Mailadresse angenommen werden können. Über diese werden die individuellen Codes für das Login in das Online-Wahlsystem zugestellt.

(2) Die Online-Wahl wird geheim durchgeführt, dies bedeutet, dass ein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten von Einzelpersonen nicht möglich ist.

§ 8 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Departmentwahlkommission hat eine Niederschrift über die Wahl zu führen, welche folgende Information zu enthalten hat:

- a) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis c (aus dem Wähler*innenverzeichnis);
- b) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis c (auf Basis des Exports aus dem Online-Wahlsystem nach Abschluss der Wahl);
- c) die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Mandate, getrennt nach Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis c (auf Basis des Exports aus dem Online-Wahlsystem nach Abschluss der Wahl);
- d) die Namen der gewählten Personen, getrennt nach Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis c (auf Basis des Exports aus dem Online-Wahlsystem nach Abschluss der Wahl).

(2) Die Departmentwahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter*innen mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, ihr Drittel, Viertel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein*e Vertreter*in zu wählen, gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind neun Vertreter*innen zu wählen, die neuntgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist (Ermittlungsverfahren nach d'Hondt). Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los. Der*die Vorsitzende der Departmentwahlkommission hat das Verfahren der Losentscheidung festzulegen.

(3) Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber*innen gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(4) Ist in einem oder mehreren Departments für eine der in § 3 Abs. 1 lit. a bis c genannten Personengruppen kein Wahlvorschlag erfolgreich, hat die Departmentwahlkommission für diese Personengruppe eine neuerliche Wahl vorzubereiten und durchzuführen.

(5) Die Departmentwahlkommission hat die gewählten Personen sowie die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlvorschläge von der erfolgten Wahl zu verständigen. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(6) Im Wahlvorschlag angeführte Wahlwerber*innen, denen kein Mandat zugeteilt wird, sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung im Wahlvorschlag.

§ 9 Einspruch gegen das Wahlverfahren

(1) Gegen das Wahlverfahren und gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses können die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlvorschläge innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Einsprüche sind schriftlich und mit Anführung der Gründe, die das Wahlverfahren oder die Ermittlung des Wahlergebnisses rechtswidrig erscheinen lassen, bei dem*der Vorsitzenden der Departmentwahlkommission einzubringen.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen eine fehlerhafte Ermittlung des Wahlergebnisses und wurde dadurch die Mandatzuteilung beeinflusst, hat die Departmentwahlkommission das Ermittlungsergebnis zu berichtigen und die Mandatzuteilung abzuändern. Wurde die Mandatzuteilung durch das fehlerhafte Ermittlungsergebnis nicht beeinflusst, hat die Departmentwahlkommission dies festzustellen.

(4) Wird mit dem Einspruch eine Verletzung anderer Bestimmungen des Wahlverfahrens behauptet, die eine rechtswidrige Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlags zur Wahl bewirkte, hat der*die Vorsitzende der Departmentwahlkommission den Einspruch unverzüglich unter Anschluss einer Stellungnahme der Departmentwahlkommission dem Rektorat zu übermitteln. Das Rektorat entscheidet über solche Einsprüche.